



# Statuten SMVC

## 1. Name Sitz Zweck

### 1.1.

Der am 8.8.57 gegründete Schweizer Motor-Veteranen-Club (SMVC) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er hat seinen Sitz in Zürich.

### 1.2.

Der SMVC ist politisch und konfessionell neutral. Ziel des Clubs und seiner Mitglieder ist es, historische Strassenfahrzeuge originalgetreu fahrbereit und in gutem Zustand zu erhalten. Der SMVC organisiert nationale und internationale Veranstaltungen nach den Reglementen der Fédération Internationale des Véhicules Anciens (FIVA) deren Gründungsmitglied der SMVC ist. Er kann andern Organisationen beitreten, wenn dies den Vereinsinteressen dient.

### 1.3.

Der SMVC setzt sich aus Regionalsektionen und überregionalen Spezialsektionen zusammen. Diese bekunden ihre Zugehörigkeit zum SMVC durch ihr Auftreten und ihr Erscheinungsbild. Im schriftlichen Verkehr verwenden sie das Logo des SMVC, verbunden mit der Sektionsbezeichnung. Sie konstituieren sich als eigenständige Vereine, und verfügen über Statuten; diese bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Ihre Aktivitäten stehen allen SMVC- Mitgliedern offen.

### 1.4.

Neue Regional- bzw. überregionale Spezialsektionen können sich dem SMVC anschliessen, wenn sich mindestens 25 Personen zu diesem Zweck zusammenschliessen.

### 1.5.

Der Zentralvorstand kann Gruppierungen, die sich nicht als Regional- oder Spezialsektion konstituieren wollen, unter seiner, insbesondere finanziellen Verantwortung zulassen. Diese Gruppierungen müssen sich an die Grundsätze des SMVC halten.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1.

Es bestehen nachfolgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Einzel- und Ehepaarmitgliedschaft)
- Passivmitglieder
- Juniormitglieder
- Senioremitglieder
- Kollektivmitglieder (nur SMVC)
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder



#### **2.1.1.**

Als Aktivmitglied, Ehepaarmitglied, Juniormitglied oder Senioremitglied kann jede Person aufgenommen werden, Die Bewerbung erfolgt i.d.R. über den Präsidenten einer Regionalsektion oder einer überregionalen Spezialsektion des SMVC. Die zuständige Sektion entscheidet über die Aufnahme. Der Zentralvorstand wird an der nächsten Sitzung orientiert; er hat ein Veto-Recht, alsdann ist die Aufnahme endgültig. Der Besitz eines Veteranenfahrzeuges ist nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft im SMVC. Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Sektionen oder im Ausland bewerben sich direkt beim Zentralvorstand und können von diesem als Mitglieder aufgenommen werden, ohne einer Sektion anzugehören.

#### **2.1.2.**

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den SMVC regelmässig unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **2.1.3.**

Personen zwischen 18 und 25 Jahren haben die Möglichkeit, als Juniormitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag dem SMVC beizutreten. In dem Jahr, in welchem sie das 25. Altersjahr erreichen, werden sie automatisch Aktivmitglied.

#### **2.1.4.**

Personenverbindungen (Vereine, Firmen) können als Kollektivmitglieder beim SMVC mitwirken. Sie können nicht in ein Amt gewählt werden.

#### **2.1.5.**

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den SMVC (Zentralkasse) mit mehr als CHF 500,00 pro Jahr regelmässig unterstützen. Sie werden auf der Homepage erwähnt und können gemäss Vereinbarung mit dem Zentralvorstand Werbung platzieren.

#### **2.1.6.**

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Würdigung, die der SMVC zu vergeben hat. Sie wird besonders verdienstvollen Mitgliedern oder Persönlichkeiten zuteil. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit und haben dieselbe Rechtsstellung wie Aktivmitglieder.

#### **2.1.7.**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ausnahme: Passiv- und Gönnermitglieder.



### 3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

#### 3.1.

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages bzw. des ersten Gönnermitgliederbeitrages wirksam.

#### 3.2.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Den Tod des Mitgliedes (Der überlebende Lebens-Partner ist berechtigt zu einer Mitgliedschaft ohne Neuaufnahme. Entsprechend Alter und Beitrag wird er Aktiv-, Passiv-, Junior-, Senior- oder Gönnermitglied.)
- Austritt
- Streichung
- Ausschluss

#### 3.2.1.

Die Austrittserklärung hat schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende an die Regional- bzw. überregionale Spezialsektion mit Kopie an den SMVC zu erfolgen.

#### 3.2.2.

Wer seine Beitragspflicht trotz 2-maliger Mahnung nicht erfüllt, kann durch den Zentralvorstand nach Absprache mit dem Vorstand der Sektion aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### 3.2.3.

Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstoss gegen wesentliche Vereinsinteressen, kann ein Mitglied durch den Zentralvorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Das Verfahren wird durch den Zentralvorstand eingeleitet.

#### 3.2.4.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

### 4. Finanzen

#### 4.1.

Für die Verpflichtungen des SMVC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Sektionen, haften für ihre Verpflichtungen mit ihrem Sektionsvermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des durch die Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages sowie der Aufnahmegebühr. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. September, wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr geschuldet.



## 5. Organisation

### 4.2.

Die Regionalsektionen bzw. die überregionalen Spezialsektionen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern zusätzliche Mitgliederbeiträge zu erheben (ausgenommen Ehrenmitglieder).

### 4.3.

Der SMVC verwendet seine Mittel wirkungsvoll zur Erreichung der Vereinsziele und unterstützt die Regionalsektionen und die überregionalen Spezialsektionen durch Beiträge an deren Aktivitäten.

### 4.4.

Die Mitglieder haben ihre Beiträge bis Ende Jahr im Voraus für das nachfolgende Jahr zu bezahlen.

### 4.5.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### 5.1.

Die Organe des SMVC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Zentralvorstand
- die Rechnungsrevisoren

### 5.2.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten) einberufen und geleitet. Bei der Behandlung von Geschäften, die den Präsidenten oder den Vizepräsidenten direkt berühren, kann von der Versammlung ein Tagespräsident eingesetzt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bis spätestens Ende Mai durchzuführen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder hat unter Beilage der Traktandenliste mindestens 1 Monat vorher zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern oder Sektionen, die an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Statutenänderungen können nur behandelt und beschlossen werden, wenn diese ordnungsgemäss traktandiert wurden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Zentralvorstand von sich aus oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie entscheidet in offener Abstimmung, wenn weder der Präsident noch mind. 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangen.



### **5.3.**

In den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl der Stimmenzähler und ggf. des Tagespräsidenten
2. Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlung sowie des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Rechnung und Entscheid über die Dechargeerteilung auf Antrag der Rechnungsrevisoren
4. Wahl des Präsidenten, Vize-Präsident, Kassier (Amtsdauer je 3 Jahre)
5. Wahl des 1. und des 2. Rechnungsrevisors (Amtsdauer je 3 Jahre)
6. Genehmigung Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge für Folgejahr
7. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beitritt zu andern Organisationen
10. Revision der Statuten

### **5.4.**

Dem Zentralvorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Kassier
- die Präsidenten der Regionalsektionen und der überregionalen Spezialsektionen
- Präsident der techn. Kommission
- Präsidenten bzw. Vorsteher der vom Vorstand bestimmten Kommissionen und Spezialkommissionen, z.B. Media.

### **5.5.**

Der Zentralvorstand hat das Recht, in die Geschäftsführung und in die Bücher der Sektionen Einblick zu nehmen.

Er koordiniert im Einvernehmen mit den Sektionen deren Aktivitäten.

### **5.6.**

In den Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **5.7.**

Der Zentralvorstand, in der Regel der Präsident oder der Vize-Präsident, vertreten den SMVC gegen aussen. Der Zentralvorstand kann Kommissionen einrichten (z.B. technische Kommission, Kommission Meisterschaften und Veranstaltungen) und deren Präsidenten bzw. Vorsteher ernennen. Weiter kann er den Aktuar und den Redaktor ernennen. Die Geschäfte des SMVC werden durch den Zentralvorstand behandelt bzw. entschieden.

### **5.8.**

Geschäfte von geringer Tragweite können durch den Zentralvorstand auf dem Zirkularwege beschlossen werden.



### **5.9.**

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung durch den Präsidenten zu der erforderlichen Anzahl von Sitzungen zusammen. Der Präsident oder 3 Mitglieder des Zentralvorstandes können jederzeit eine Sitzung desselben einberufen. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

### **5.10.**

Der Zentralvorstand verfügt für a.o. Ausgaben ausserhalb des Budgets jährlich über eine Ausgabenkompetenz von höchstens CHF 10'000.-.

### **5.11.**

Die vom Zentralvorstand eingesetzten Kommissionen erledigen ihre Aufgaben im Auftrag des Zentralvorstandes und erstatten ihm auf das Jahresende jeweils Bericht (schriftlich oder mündlich an der letzten ZV-Sitzung im Jahr z.H. Protokoll).

### **5.12.**

Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben kann der Zentralvorstand Spezialkommissionen einsetzen und wieder auflösen. Vertreter der Spezialkommissionen haben kein Stimmrecht im Zentralvorstand.

## **6. Statuten Reglemente des SMVC**

### **6.1.**

Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, gelten die Regeln von Art. 60 ff. ZGB.

### **6.2.**

Allgemein und dauernd gültige Regelungen können in entsprechenden Reglementen niedergelegt werden. Diese haben ihre Rechtsgrundlage im Gesetz und in den Statuten und werden vom Zentralvorstand erlassen.

## **7. Vereinsauflösung**

### **7.1.**

Die Vereinsauflösung kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Wird das Quorum nicht erreicht, kann zu einer weiteren ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden, die innerhalb eines Monats stattfinden muss. An dieser 2. Versammlung wird über die Auflösung ohne Beachtung eines Quorums mit Mehrheit entschieden.

### **7.2.**

Bei der Vereinsauflösung hat die Mitgliederversammlung bzw. der Zentralvorstand zu gewährleisten, dass ein nach Bezahlung aller Forderungen noch vorhandenes Vereinsvermögen zur weiteren Förderung der Vereinsziele verwendet wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



Statuten des SMVC vom 8.4.2017

## 8. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung des SMVC vom 8.4.2017 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3.3.2007 und treten auf den 8.4.2017 in Kraft.

Vor dem 8.4.2017 gewählte Mitglieder des Zentralvorstandes bleiben bis Ablauf ihrer regulären Amtsdauer gemäss bisherigen Statuten im Amt.

Schweizer Motor-Veteranen-Club

Der Präsident:

Frank Aeschlimann